

Studien- und Prüfungsordnung

der Medizinischen Hoch-
schule Brandenburg Theodor
Fontane

für den
**Bachelorstudiengang
Psychologie**

an der Fakultät für
Medizin und Psychologie

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulas-
sungsverfahren

§ 3 Zielrichtung des Studienganges

§ 4 Lehr- und Lernformen

§ 5 Studienaufbau

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Bestimmungen zur Bachelorarbeit

§ 9 Bachelorprüfung

§ 10 Studienabschluss

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht Lehrveranstaltungsar-
ten

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufs-
plan

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I Nr. 20 S. 3), i.V.m. § 12 der Grundordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (nachfolgend als MHB bezeichnet) vom 29.01.2015, dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15.11.2019 (BGBl. S. 1604) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 12.03.2020 (BGBl.I S. 442-) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie der MHB am 28.05.2020 die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung definiert die Ziele und Inhalte, regelt den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des Bachelorstudienganges Psychologie an der MHB.

Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der MHB für Bachelor- und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 BbgHG.

(2) Zulassungsverfahren

Über die Eignung der bzw. des Studierenden wird in einem hochschulinternen Zulassungsverfahren gemäß der „Richtlinie zur Durchführung des hochschulinternen Zulassungsverfah-

rens zu den Studiengängen der Psychologie“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entschieden.

§ 3 Zielrichtung des Studienganges

(1) Qualifikationsziele

Der Studiengang vermittelt Kenntnisse, die es Studierenden ermöglicht, regelgerechtes und abweichendes menschliches Verhalten über die gesamte Lebensspanne auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu erkennen, beschreiben und erklären. Gleichzeitig bereitet das Studium der Psychologie entsprechend der Vorgabe des Psychotherapeutengesetzes (§ 7 PsychThG) über die gesamte Studiendauer hinweg auf die eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt insbesondere Aspekte der Patientensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen. Der Bachelorstudiengang vermittelt in diesem Zusammenhang die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse und personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Grundkompetenzen auf dem aktuell anerkannten Stand der wissenschaftlichen Psychologie und aller ihrer wissenschaftlichen Nachbardisziplinen.

(2) Studieninhalte

Die wissenschaftliche Psychologie befasst sich mit dem menschlichen Erleben, Denken, Empfinden und Verhalten sowie deren Ursachen und Bedingungen. Der Bachelorstudiengang beinhaltet in seinem Curriculum Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie. Die Studieninhalte sind im Modulhandbuch beschrieben. Der Studiengang basiert auf den Standards wissenschaftlicher Arbeit und empirischer Forschung, den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) sowie den Vorgaben der PsychTh-ApprO.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Die Wissensvermittlung erfolgt über unterschiedliche Lehrformate. Neben den Vorlesungen (V), und den klassischen Seminaren (S) werden Seminare des Problemorientierten Lernens (POL) angeboten. Ergänzt werden diese Lehr- und Lernformen durch praktischen Übungen (Ü) und praktische Einsätze (P). Alle Lehrformate sind in der Anlage 1 beschrieben.

§ 5 Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang ist als Präsenz- und Vollzeitstudium angelegt, die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst Präsenz-, Selbststudien- und Praxisanteile. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Dort ist auch ausgeführt, in welchen Modulen die Inhalte (forschungsbasiertes Praktikum I, Orientierungspraktikum und berufspraktische Tätigkeit I) nach §§ 13-15 der PsychTh-ApprO vermittelt werden.

Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System). 101 ECTS-Punkte sind durch die PsychTh-ApprO einschließlich der berufspraktischen Einsätze vorgegeben, 67 ECTS-Punkte werden durch die MHB bestimmt, um einen polyvalenten Bachelorabschluss in Psychologie zu gewährleisten. 12 ECTS-Punkte entfallen auf das Verfassen einer Bachelorarbeit

Ein exemplarischer Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Psychologie ist in Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung detailliert dargestellt.

Der Studiengang enthält alle Inhalte, die in der PsychTh-ApprO als Voraussetzung für die Zulassung zur Approbationsprüfung vorausgesetzt werden. Gleichzeitig orientiert sich der Studiengang als polyvalenter Bachelor an der einheitlichen Basisqualifikation für Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) („Empfehlung der Deutschen Gesell-

schaft für Psychologie e.V. zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten“, 30. Juni 2005).

Abschnitt 2: Prüfungsordnung

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und deren rechtlich-formalen Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss Psychologie der MHB zuständig. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation des Prüfungsausschusses regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO).

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Erfolgreiche Absolvierung eines Moduls

Bei allen Modulen, in denen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, gilt Anwesenheitspflicht gemäß der PsychTh-ApprO (§ 5 Abs. 2). Die darunter fallenden Lehrveranstaltungen bzw. praktischen Einsätze sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

Module werden mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Modulhandbuch dargestellt.

Ein Modul gilt als bestanden, wenn jeder einzelne Leistungsnachweis und die MAP für sich mit „bestanden“ bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind (§ 13 der RSPO).

(2) Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden sowie Leistungsnachweise im Rahmen der praktischen Einsätze (P), die als „nicht erfolgreich teilgenommen“ gelten, können wiederholt werden („Wiederholungsprüfung“), wobei lediglich das zweimalige Wiederholen derselben Prüfungsleistung gestattet ist. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

(3) Anrechnung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen sowohl an der MHB (Studiengangswechsel) als auch anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der MHB festgeschrieben. Die Anerkennung und Anrechnung auf den jeweiligen Studiengang erfolgt nach den „Richtlinien zur Leistungsanerkennung“. Eine Ablehnung des Anerkennungsersuchens eines Studierenden ist begründet vorzunehmen. Der Anerkennungs- und Anrechnungsbescheid ergeht an die/den Studierende/n in Schriftform.

§ 8 Bestimmungen zur Bachelorarbeit

Mit der schriftlichen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den erworbenen Standardmethoden eines Fachs im festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten. Dabei muss die wissenschaftliche Fragestellung einem der Grundlagen- oder Anwendungsfächer der Psychologie anrechenbar sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen. Die Arbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Weitere Bestimmungen zur Bachelorarbeit finden sich in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung §10 sowie in den „Richtlinien zur Bachelorarbeit“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(1) Anmeldung und Durchführung

Die Bachelorarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 130 ECTS-Punkte inklusive den Modulen *Wissenschaftliche Methodenlehre und Forschungsorientiertes Praktikum* absolviert sind.

Der Prüfungsausschuss, oder eine von ihm ernannte Person, gibt das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagerecht. Die Anmeldung erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist. Das Thema kann nur

einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu zwölf Wochen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Bearbeitungszeit einmalig verlängert werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Dieser Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit, schriftlich beim Prüfungsbereich gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Bereich Prüfungen abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von der bzw. dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Begutachtung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

Beide Gutachter*innen verfassen über die vorgelegte Bachelorarbeit eine schriftliche Beurteilung, welche die Note und die Begründung für die Vergabe der Note beinhaltet. Die schriftlichen Beurteilungen beider Gutachter*innen werden aktenkundig gemacht. Stimmen die beiden Gutachter*innen nicht in ihrer Notenvergabe überein, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei vergebenen Noten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein(e) dritte(r) Gutachter*in hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Gutachter*innen die Note der Bachelorar-

beit gemeinsam fest. Falls es nötig wird, entscheidet die Mehrheit. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der bzw. dem Studierenden vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der Beurteilung über die erste Arbeit erfolgen.

§ 9 Bachelorprüfung

Der Bachelorstudiengang Psychologie an der MHB gilt als bestanden, wenn die Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

Die Bachelorprüfung setzt sich aus (a) den Noten der einzelnen Module, (b) der praktischen Tätigkeiten sowie (c) der Bachelorarbeit zusammen und gilt dann als bestanden, wenn die einzelnen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet bzw. als „bestanden“ bewertet wurden. Die Gesamtnote lautet bei einem errechneten Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“, ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“, ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, und ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

§ 10 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die Bachelorprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) in Psychologie verliehen. Den Studierenden wird darüber hinaus die erfolgreiche Absolvierung aller in der PsychTh-ApprO vorgesehenen Bachelor-Studieninhalte bescheinigt.

(3) Die/der Studierende erhält:

- a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.
- d) Eine Auflistung aller bestandenen Bachelor-Studieninhalte, die für die Anmeldung zur Approbationsprüfung erforderlich sind.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Übersicht Lehrveranstaltungsarten

Das Lehrveranstaltungsangebot setzt sich für das Bachelorstudium an der MHB aus nachfolgend aufgeführten Lehrformaten:

1. Vorlesungen (V)

Vorlesungen (V) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung im Wesentlichen durch Vortrag der Lehrenden in interaktiver Atmosphäre erfolgt. Sie dienen u.a. der Vorbereitung und Begleitung aller anderen Lehrformate. Die Folien und dazugehörige Unterlagen werden den Studierenden über das Intranet der MHB vorab zur Verfügung gestellt. Der Vorlesungsstoff bildet die Grundlage für die modulbezogenen Klausurprüfungen.

2. Seminare (S)

In den Seminaren (S) wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige psychotherapeutische sowie bezugswissenschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln. Hier finden auch praktische Live oder Video-Demonstrationen mit echten Patient*innen statt. Entscheidend ist hier, dass die Studierenden Psychotherapie nicht im Sinne einer Handwerkskunst erlernen, sondern diese auf dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Hintergrunds lernen, zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Hierzu können die Studierenden mit Referaten oder anderweitigen Hausarbeiten betraut werden.

3. Praktische Übungen (Ü)

Die Studierenden üben therapeutische Kompetenzen in Rollenspielen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Dabei steht die Unterweisung am Gesunden im Vordergrund. Sie bearbeiten außerdem eigenständig praktische Forschungsaufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft.

4. TRIK-Seminare (TRIK)

Das Format TRIK (Team, Reflexion, Interaktion und Kommunikation) umfasst den Unterricht in Kleingruppen untereinander sowie mit Simulationspatient*innen. Im Vordergrund stehen der Erwerb und die Reflexion von therapeutischen Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit im therapeutischen Team unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft.

5. Problemorientiertes Lernen (POL)

Es hat sich als besonders wirksam erwiesen, wenn Studierende den Lernstoff nicht fertig geliefert bekommen, sondern sich diesen in Kleingruppen ausgehend von klinischen Fallbeispielen selbst erarbeiten. Entsprechend wurden für alle Module klinische Fallbeispiele schriftlich ausgearbeitet, mit denen sich die Studierenden unter fachlicher Anleitung nach bestimmten Interaktionsregeln jeweils für eine Woche beschäftigen, um sich den theoretischen Hintergrund selbstständig zu erarbeiten. Die Fallbeispiele enthalten jeweils eine Reihe von Fachbegriffen, die als Ausgangspunkt für die Beschaffung von Hintergrundinformation gelten.

6. Praktische Einsätze (P)

Die in der PsychTh-ApprO geforderten Lehrformate Orientierungspraktikum und berufspraktische Tätigkeit I erfolgen in Form sog. Kliniktage (KT) in den Kooperationskliniken der MHB. Dadurch ist eine systematische inhaltliche Verknüpfung der an der Hochschule in den praktischen Übungen gelehnten therapeutischen Kompetenzen und ihrer gezielten Anwendung im klinischen Alltag gesichert. Die Studierenden reflektieren ihre während der Kliniktage gemachten Erfahrungen schriftlich im Format eines vorgegebenen sog. „reflective writing“.

Forschungspraktika werden in den Kooperationskliniken der MHB oder unmittelbar in den Forschergruppen der MHB abgeleistet. Auch hier wurden schriftliche Auswertungsformate als Modulprüfung entwickelt.

7. Tätigkeit als Versuchsperson (VP)

Durch die Tätigkeit als Versuchsperson (VP) erhalten die Studierenden Einblick sowohl in die Rolle des Untersuchungsobjektes als auch in den Aufbau und Ablauf psychologischer Untersuchungen in unterschiedlichen Bereichen des Fachs.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP pro Semester						Prüfungsform	Präsenz-h	Workload Gesamt	CP Gesamt
		1	2	3	4	5	6				
Grundlagenmodule der Psychologie											
									570	1620	54
1	Einführung in die Psychologie	6						K	90	180	
2a	Allgemeine Psychologie A (Wahrnehmung, Sprache und Kognition)	6						K	60	180	
2b	Allgemeine Psychologie B (Lernen, Motivation und Emotion)		6					MP	60	180	
3	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie				6			K	60	180	
4a	Entwicklungspsychologie A (Kindheit und Jugendalter)	6						K	60	180	
4b	Entwicklungspsychologie B (Erwachsenenalter und Alter)		6					K	60	180	
5	Sozialpsychologie						6	MP	60	180	
6	Biologische Psychologie			6				K	60	180	
7	Kognitive-affektive Neurowissenschaften				6			K	60	180	
Weitere Grundlagenmodule der Psychotherapie											
									120	360	12
8	Pädagogische Psychologie		6					K	60	180	
9	Grundlagen der Medizin			6				K	60	180	
Klinische Psychologie											
									525	1230	41
10	Störungslehre					8		MP	120	240	
11a	Psychologische Diagnostik 1				6			K	60	180	
11b	Psychologische Diagnostik 2					6		OSCE	90	180	
12a	Allgemeine Verfahrenslehre 1					6		MP	75	180	
12b	Allgemeine Verfahrenslehre 2						7	MP	90	210	
13	Präventive und rehabilitative Konzepte			8				K	90	240	
Wissenschaftliche Methodenlehre											
									308	780	26
14a	Wissenschaftliche Methodenlehre 1	6						K	60	180	
14b	Wissenschaftliche Methodenlehre 2		6					K	60	180	
14c	Wissenschaftliche Methodenlehre 3			6				HA	60	180	
15	Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung	1		1	3	3		HA	128	240	
Angewandte Psychotherapie											
									480	630	21
16	Rahmenbedingungen der Psychotherapie									240	8
	<i>Berufsethik und Berufsrecht</i>	2						HA	30	60	
	<i>Orientierungspraktikum</i>	3	3					TN	150	180	
17	Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie									390	13
	<i>Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie</i>			3	3	3		HA	240	270	
	<i>Grundlagen der klinischen Tätigkeit und Gesprächsführung</i>			2				OSCE	30	60	
	<i>Spezifische Diagnostik und Intervention</i>				2			OSCE	30	60	
Arbeits- und Organisationspsychologie											
									90	180	6
18	Arbeits- und Organisationspsychologie						6	HA	90	180	
Kontexte und Bachelorarbeit											
									114	600	20
19	Studium fundamentale								114	240	
	<i>Studium fundamentale</i>		2		2	2		TN	84	180	
	<i>Summer School</i>		2					TN	30	60	
20	Bachelorarbeit						12	HA	0	360	
Gesamt pro Semester		30	31	32	28	28	31		2207	5400	180

Legende Prüfungsform:

- K Klausur
- MP Mündliche Prüfung
- HA Hausarbeit
- TN Teilnahme
- OSCE Objective Structured Clinical Examination